

# Statuten der Gönner-Vereinigung der Pat Schafhauser-Stiftung

## I. Name, Sitz, Zweck

### Art. 1 Name

- (1) Unter dem Namen **Gönner-Vereinigung der Pat Schafhauser-Stiftung** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Glattbrugg.

### Art. 2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Bestrebungen der Pat Schafhauser-Stiftung zu unterstützen und zu fördern, insbesondere, indem es die Mitglieder der Gönner-Vereinigung, die in Ausübung des Eishockeysports eine unfallbedingte Invalidität erleiden, finanziell zu unterstützen.
- (2) Um die vorstehenden Ziele zu erreichen, überweist die Gönner-Vereinigung jährlich bis maximal 80% der Mitgliederbeiträge, an die Pat Schafhauser-Stiftung. Die Gönner-Vereinigung kann eigene Projekte verfolgen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 3 Zielsetzungen der Pat Schafhauser-Stiftung

Die Zielsetzungen der Pat Schafhauser-Stiftung lauten:

- (1) Die Pat Schafhauser-Stiftung bezweckt, mit Erträgen ihres Vermögens, die finanzielle Unterstützung bei persönlichen Notlagen, die als Folgen des Ausübens des Eishockeysports entstanden sind; die Finanzierung von Projekten, die für die Prävention von Unfällen im Eishockeysport, für die Rehabilitation von Unfallfolgen aus dem Eishockeysport und allgemein für die Förderung der Gesundheit geeignet sind, sowie die Unterstützung von anderen Projekten, die dem Eishockeysport bzw. der Förderung der Gesundheit dienen, gemäss Entscheid des Stiftungsrates. Bei Bedarf kann auch das Kapital zur Zweckverfolgung verwendet werden.
- (2) Gönner-Unterstützung: Unterstützung der verunfallten Mitglieder der Gönner-Vereinigung (GöV) gemäss separatem Leistungsplan.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitgliedschaftsarten

- (1) Aktivmitgliedschaft: natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit dem Eishockeysport zu tun haben (Spieler, Schiedsrichter, Trainer, Materialverwalter, Masseure, Videocoachs etc.
- (2) Passivmitgliedschaft: Juristische Personen, Personengesellschaften und natürliche Personen, die sich dem Eishockeysport verbunden fühlen.

### Art. 5 Vereinsjahr

- (1) Das Vereinsjahr entspricht dem Geschäftsjahr der Pat Schafhauser-Stiftung. Es beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.

### Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aktivmitgliedschaft kann ausschliesslich von natürlichen Personen erworben werden.
- (2) Die Passivmitgliedschaft kann von juristischen Personen, Personengesellschaften und natürlichen Personen erworben werden.
- (3) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Die Aufnahme als Vereinsmitglied kann durch den Vorstand, auch ohne Angabe von Gründen, verweigert werden.

### Art. 7 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Überweisung des Mitgliederbeitrags auf das Konto der Gönnervereinigung.

### Art. 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das jeweils laufende Vereinsjahr ist in jedem Fall vollumfänglich geschuldet.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn der Mitgliedschaftsbeitrag nicht geleistet wird oder andere wichtige Gründe vorliegen, insbesondere bei Widerhandlung gegen die Interessen des Vereins oder der Pat Schafhauser-Stiftung. Der Vorstand entscheidet hierüber endgültig. Er braucht seine Entscheidung nicht zu begründen. Der Mitgliederbeitrag für das jeweils laufende Vereinsjahr ist in jedem Fall vollumfänglich geschuldet.

### **Art. 9 Mitgliederbeitrag und Dauer der Mitgliedschaft**

- (1) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die jeweils gültigen Mitgliederbeiträge werden im Protokoll der Mitgliederversammlung sowie in den Allgemeinen Mitgliedschaftsbedingungen festgehalten.
- (2) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag hin in Härtefällen von der Beitragspflicht befreien.
- (3) Der Mitgliederbeitrag wird einmal jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres für das laufende Vereinsjahr erhoben und ist bis spätestens 31. Juli des entsprechenden Vereinsjahres zu bezahlen.
- (4) Wird der Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht geleistet, verlieren die Mitglieder sämtliche Mitgliedschaftsrechte per 31. Juli des laufenden Vereinsjahres. Wird der Mitgliederbeitrag verspätet geleistet, gelten die Mitgliedschaftsrechte für die Zeit ab Überweisung gemäss Ziffer 3.
- (5) Bei Neueintritten beginnen die Mitgliedschaftsrechte ab der Überweisung des Mitgliederbeitrages zu laufen.
- (6) Erklärt ein Mitglied den Austritt aus dem Verein, erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte per Eingang der Austrittserklärung.

### **Art. 10 Haftung**

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **III. Organe**

### **Art. 11 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Revisionsstelle

### **Mitgliederversammlung**

### **Art. 12 Grundsatz**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Aktiv- und Passivmitglieder mit einer gültigen Mitgliedschaft. Minderjährige Mitglieder werden durch

einen Elternteil begleitet. Juristische Personen und Personengesellschaften als Passivmitglieder können an die Mitgliederversammlung einen Vertreter entsenden.

- (3) Stimmberechtigt sind sämtliche natürlichen Personen mit einer Aktivmitgliedschaft, welche volljährig und nicht entmündigt sind und deren Mitgliedschaftsrechte nicht erloschen sind. Minderjährige Mitglieder sind in Begleitung der Eltern stimmberechtigt.
- (4) Bei der Beschlussfassung über die Decharge-Erteilung für die Mitglieder des Vorstandes oder über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Vorstandsmitglied bzw. Vereinsmitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (5) Nicht stimmberechtigt sind Passivmitglieder.

#### **Art. 13 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres zu erfolgen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden. Sie kann durch öffentliche Bekanntmachung stattfinden, wobei die Publikation auf der Homepage der Stiftung und der Swiss Ice Hockey Federation genügt.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Über Traktanden, die nicht in der Einladung bekannt gegeben wurden, kann kein Beschluss gefasst werden.

#### **Art. 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden (Art. 64, Abs. 3 ZGB). Dem Verlangen ist vom Vorstandinnert 90 Tagen seit Einreichen zu entsprechen.
- (2) Für die Einladungsformalien gilt die gleiche Regelung wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch mit der Massgabe, dass Traktanden einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

#### **Art. 15 Anmeldepflicht**

- (1) Aufgrund von organisatorischen Notwendigkeiten ist eine Anmeldung zur Mitgliederversammlung notwendig.

### **Art. 16 Kompetenzen der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Kontrollstelle
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Änderung der Statuten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen der Statuten
- Beschlussfassung über die ihr von Gesetzes wegen zustehenden oder vom Vorstand überwiesenen
- Geschäfte, über Anträge der Mitglieder und über die Auflösung des Vereins

### **Art. 17 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, erfolgen Wahlen und Beschlussfassungen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (vgl. Ziff. 4). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem offenen Handmehr, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschliesse auf Antrag aus der Versammlung oder des Vorstandes eine andere Art der Beschlussfassung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

### **Vorstand**

#### **Art. 18 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern, von denen in der Regel mindestens drei dem Stiftungsrat der Pat Schafhauser-Stiftung angehören müssen.
- (2) Der Vorstand wird von einem Präsidenten geleitet, den die Mitgliederversammlung wählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### **Art. 19 Wahl, Abberufung und Rücktritt**

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes

und des Präsidenten beträgt zwei Jahre; sie beginnt unmittelbar nach erklärter Annahme der Wahl durch das gewählte Vorstandsmitglied sowie nach Abschluss der betreffenden Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes und des Präsidenten endet mit Abschluss der Mitgliederversammlung, welche im Jahr stattfindet, in dem die zweijährige Amtsdauer abläuft.
- (3) Mit einem Beschluss der Mitgliederversammlung, welcher der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, kann ein Vorstandsmitglied, ebenso der Präsident auch vor Ablauf einer Amtsperiode abberufen werden. Der Antrag zu einer solchen Abberufung ist vor Durchführung der Mitgliederversammlung zu traktandieren.
- (4) Ein Vorstandsmitglied, ebenso der Präsident kann aus dem Vorstand vorzeitig zurücktreten, sofern dazu ein wichtiger Grund vorliegt und der Rücktritt nicht zur Unzeit erfolgt.

#### **Art. 20 Kompetenzen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und leitet ihn gemäss den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.
- (2) Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht anderen Organen übertragen sind und kann diese Geschäfte auch an Dritte übertragen.
- (3) Der Vorstand kann innerhalb seiner Zuständigkeit Allgemeine Mitgliedschaftsbedingungen und Reglemente erlassen.

#### **Art. 21 Beschlussfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Geschäftsbesorgung erforderlich ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern dagegen von keinem Vorstandsmitglied Widerspruch erhoben wird.

#### **Revisionsstelle**

##### **Art. 22 Bestellung, Zuständigkeit**

- (1) Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; Wiederwahl ist möglich.

- (2) Als Revisionsstelle sind natürliche und juristische Personen mit Sitz in der Schweiz wählbar; sie haben über die erforderliche Sachkunde zu verfügen.
- (3) Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnungen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

#### IV. Verschiedenes

##### Art. 23 Rechnungsjahr

- (1) Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des Folgejahrs.

##### Art. 24 Auflösung des Vereins

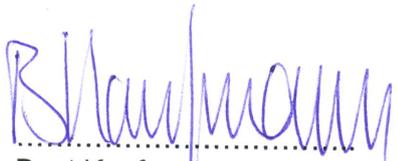
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt in diesem Falle an die Pat Schafhauser-Stiftung.

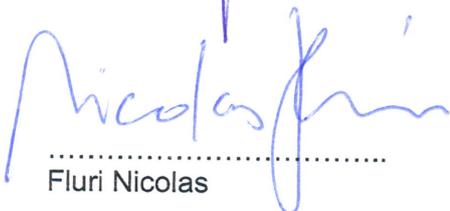
##### Art. 25 Schlussbestimmungen

- (1) Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Gönner-Vereinigung der Pat Schafhauser-Stiftung. Die vorliegenden Statuten treten mit Verabschiedung durch die Gründerversammlung vom 1. Oktober 2021 unmittelbar in Kraft.

Gönner-Vereinigung der Pat Schafhauser-Stiftung

##### Gründungsmitglieder

  
.....  
Beat Kaufmann

  
.....  
Fluri Nicolas

  
.....  
Oetterli Fabio